jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/26 7Ob402/97m, 7Ob273/05f, 8Ob14/07b, 8Ob61/08s, 6Ob159/19d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1998

Norm

KO §7 Abs3

Rechtssatz

§ 7 Abs 3 KO setzt voraus, dass der Anspruch im Konkurs wirklich angemeldet und der Prüfung unterzogen wurde. Eine Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens ist ausgeschlossen, solange eine Anmeldung der Forderung im Konkurs nicht erfolgt ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 402/97m
  Entscheidungstext OGH 26.03.1998 7 Ob 402/97m
- 7 Ob 273/05f
  Entscheidungstext OGH 28.11.2005 7 Ob 273/05f
  Vgl
- 8 Ob 14/07b
  Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 14/07b
  Auch; Beisatz: Bei Konkursforderungen, die der Anmeldung unterliegen, kann das Verfahren nur aufgenommen werden, wenn der Anspruch im Konkurs angemeldet, dort der Prüfung unterzogen und bestritten wurde. (T1); Beisatz: Dies gilt auch im Fall der Unterbrechung eines außerstreitigen Verfahrens. (T2)
- 8 Ob 61/08s
  Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 Ob 61/08s
  Auch; nur: Eine Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens ist ausgeschlossen, solange eine Anmeldung der Forderung im Konkurs nicht erfolgt ist. (T3)
- 6 Ob 159/19d
  Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 159/19d
  Beisatz: Hier: Bei mehreren Ansprüchen kann das Verfahren aber hinsichtlich der Ansprüche teilweise fortgesetzt werden, die keiner Anmeldung unterliegen. (T4)

Schlagworte

Forderungsanmeldung, Fortsetzung des Verfahrens, teilweise Fortsetzung, Teilfortsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109861

Im RIS seit

25.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at